



OTIF/RID/RC/2017/43
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/43)

10. Juli 2017

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 19. bis 29. September 2017)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Verschiedene Änderungsanträge zur Klarstellung

Antrag der Russischen Föderation

Einführung

Eine Analyse des Texts des RID/ADR/ADN 2017 hat gezeigt, dass verschiedene Absätze korrigiert und klargestellt werden müssen, da sie nach Ansicht der Russischen Föderation in ihrer jetzigen Fassung zu einer Fehlinterpretation oder zu einer Irreführung der Anwender der Vorschriften beitragen.

Änderungsanträge

Querverweis in Absatz 2.2.7.2.4.6.1

2.2.7.2.4.6.1 "Versandstücke, die gemäß Absatz 2.2.7.2.4 (Absätze 2.2.7.2.4.1 bis 2.2.7.2.4.5) nicht anderweitig klassifiziert sind" ändern in:

"Versandstücke, die gemäß den Absätzen 2.2.7.2.4.1 bis 2.2.7.2.4.5 nicht anderweitig klassifiziert sind".

Begründung

Die Absätze 2.2.7.2.4.1 bis 2.2.7.2.4.5 sind Bestandteil des Absatzes 2.2.7.2.4. Der Absatz 2.2.7.2.4 enthält aber auch andere Punkte.

Querverweis in Absatz 2.2.9.1.3

2.2.9.1.3 "in Übereinstimmung mit den Absätzen 2.2.9.1.4 bis 2.2.9.1.14" ändern in:

"in Übereinstimmung mit den Absätzen 2.2.9.1.4 bis 2.2.9.1.8, 2.2.9.1.10, 2.2.9.1.11, 2.2.9.1.13 und 2.2.9.1.14".

Begründung

Der Verweis auf die Absätze 2.2.9.1.9 und 2.2.9.1.12, die gestrichen bzw. nicht mit Vorschriften hinterlegt sind, kann gestrichen werden.

Verweis auf die Sondervorschrift TP 3 in Absatz 4.2.1.19.2

4.2.1.19.2 Am Ende streichen:

"(Sondervorschrift TP 3)".

Begründung

Die Sondervorschrift TP 3 befindet sich in Unterabschnitt 4.2.5.3. Der Absatz 4.2.1.19.2 verweist in Bezug auf die Bestimmung des höchsten Füllungsgrads auf Absatz 4.2.1.9.5. Es wird vorgeschlagen, den Verweis auf die Sondervorschrift TP 3 zu streichen, da dies für den Anwender irreführend sein kann.

Querverweis in Absatz 5.3.2.2.1 des RID/ADR

5.3.2.2.1 Im Unterabsatz vor der Bem. "in den Absätzen 5.3.2.2.1 und 5.3.2.2.2" ändern in:

"in diesem Absatz und in Absatz 5.3.2.2.2".

Begründung

Der Absatz verweist auf sich selbst.

Querverweis in Unterabschnitt 6.1.1.1 b)

6.1.1.1 In Absatz b) "(siehe Kapitel 6.3 Bem. und Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 621)" ändern in:

"(siehe Bem. zu Kapitel 6.3 und Verpackungsanweisung P 621 in Unterabschnitt 4.1.4.1)".

Begründung

Der in Klammern befindliche Text des Unterabschnitts 6.1.1.1 b) kann für den Anwender irreführend sein, da nicht klar ist, ob sich die in Bezug genommene Bem. in Kapitel 6.3 oder in der Verpackungsanweisung P 621 befindet.

Anmerkung des Sekretariats der OTIF:

Diese Auslegung ist auf der Grundlage der deutschen Fassung nicht möglich, so dass der deutsche Text unverändert bleiben kann.

Querverweise in Abschnitt 6.4.11

- 6.4.11.1** In Absatz b) (iv) "der Unterabschnitte 6.4.11.4 bis 6.4.11.14" ändern in:
"der Unterabschnitte 6.4.11.4 bis 6.4.11.10 und 6.4.11.12 bis 6.4.11.14".
- 6.4.11.2** Im ersten Unterabsatz "der Unterabschnitte 6.4.11.4 bis 6.4.11.14" ändern in:
"der Unterabschnitte 6.4.11.4 bis 6.4.11.10 und 6.4.11.12 bis 6.4.11.14".
- 6.4.11.3** Im ersten Unterabsatz "der Unterabschnitte 6.4.11.4 bis 6.4.11.14" ändern in:
"der Unterabschnitte 6.4.11.4 bis 6.4.11.10 und 6.4.11.12 bis 6.4.11.14".
- 6.4.11.4** "der Unterabschnitte 6.4.11.8 bis 6.4.11.13" ändern in:
"der Unterabschnitte 6.4.11.8 bis 6.4.11.10, 6.4.11.12 und 6.4.11.13".
- 6.4.11.5** Im ersten Unterabsatz "der Unterabschnitte 6.4.11.8 bis 6.4.11.13" ändern in:
"der Unterabschnitte 6.4.11.8 bis 6.4.11.10, 6.4.11.12 und 6.4.11.13".

Begründung

Der Verweis auf den Unterabschnitt 6.4.11.11, der nicht mit Vorschriften hinterlegt ist, kann gestrichen werden.

Darstellung des Absatzes 6.6.5.1.6

6.6.5.1.6 erhält folgenden Wortlaut:

"6.6.5.1.6 Für die Vorschriften zur Anordnung verschiedener Innenverpackungen in einer Großverpackung und die zulässigen Variationen von Innenverpackungen siehe Absatz 4.1.1.5.1."

Begründung

Dieser Absatz ist im RID/ADR mit "(bleibt offen)" bezeichnet, obwohl sich nach dem Vermerk "(bleibt offen)" eine Bem. befindet. Es ist besser, den Text aus der Bem. direkt als Text des Absatzes erscheinen zu lassen.

Querverweis in Unterabschnitt 6.9.3.1

6.9.3.1 erhält folgenden Wortlaut:

"6.9.3.1 Es gelten die Vorschriften der Absätze 6.8.2.2.1, 6.8.2.2.2, 6.8.2.2.4, 6.8.2.2.6 bis 6.8.2.2.8."

Begründung

Der Verweis auf den Absatz 6.8.2.2.5, der nicht mit Vorschriften hinterlegt ist, kann gestrichen werden.

Wortlaut des Absatzes 6.10.1.2.1

6.10.1.2.1 Im letzten Unterabsatz streichen:

"Die Vorschriften der Absätze 6.8.2.1.19 und 6.8.2.1.20 / 6.8.2.1.19, 6.8.2.1.20 und 6.8.2.1.21 gelten jedoch nicht."

Der letzte Unterabsatz würde damit wie folgt lauten:

"Saug-Druck-Tanks für Abfälle müssen allen Vorschriften des Kapitels 6.8 entsprechen, sofern in Kapitel 6.8 nicht eine abweichende Sondervorschrift aufgeführt ist."

Begründung

Der letzte Satz kann für den Anwender irreführend sein.

Anmerkung des Sekretariats der OTIF:

In der vorgeschlagenen Änderung wird nicht nur eine Streichung des letzten Satzes, sondern auch eine Änderung im verbleibenden Satz des letzten Unterabsatzes vorgeschlagen, in dem "in diesem Kapitel" durch "in Kapitel 6.8" ersetzt wird. Damit ergibt sich ein völlig anderer Sinn. Das Kapitel 6.8 enthält keine Sondervorschriften, die eine Nichtanwendbarkeit für Saug-Druck-Tanks für Abfälle beinhalten.

Unnötiger Text in Absatz 6.8.3.2.21

6.8.3.2.21 Den Satz nach der Bem. ("Die grundlegenden Bestimmungen dieses Absatzes gelten bei Anwendung nachstehender Normen als erfüllt: (bleibt offen)").

Begründung

Der letzte Satz enthält keinen konkreten Verweis und ist deshalb nicht notwendig.
